



Baumfällungen an der B237 - Sachstandsbericht-

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	30.11.2011	Kenntnisnahme

Die Bäume an der Bundesstraße B237 (Lenneper Straße) im Bereich des alten Steinbruches wurden im Auftrag vom Landesbetrieb Straßen NRW in der 38. Kalenderwoche gefällt.

Die Verwaltung wurde von mehreren Anwohnern während der Fällarbeiten darauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, die Zuständigkeiten zu klären. Der Verwaltung lag zu keinem Zeitpunkt ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Baumschutzsatzung vor. Darüber wurde bereits im Rat am 18.10.2011 unter TOP 1.6.3 berichtet.

In der Zwischenzeit ist dem Landesbetrieb Straßen NRW ein Anhörungsbogen zur Sachverhaltsklärung zugestellt worden, welcher auch beantwortet wurde. Der Landesbetrieb bezieht sich in seinem Schreiben auf das Bundesfernstraßengesetz. Er habe lediglich seine hoheitliche Aufgabe der Verkehrssicherungspflicht erfüllt. Diese ist verankert in § 4 des Bundesfernstraßengesetz: *„Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht.“*

Das Fernstraßengesetz ist ein Bundesgesetz und steht somit über der kommunalen Satzung zum Baumschutz. Obwohl die Bäume also innerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung standen und teilweise einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 100 cm Höhe über Boden hatten, musste für ihre Fällung kein Antrag gestellt werden.

Die Fläche, auf denen die Bäume standen, ist im Besitz des Bundes. Auf Grund der Nähe zur Straße bzw. dem parallel verlaufenden Fußweg und die topografischen Gegebenheiten führen dazu, dass die Fläche als Bestandteil der Bundesfernstraße anzusehen ist. Der §1 des Bundesfernstraßengesetzes regelt, dass die Bepflanzung entlang der Verkehrsflächen ausdrücklich Bestandteil der Bundesfernstraßen ist.